
S 120 AL 1439/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozesskostenhilfe – Erfolgsaussichten – fehlende Verwaltungsentscheidung – nach Klageerhebung ergehender Verwaltungsakt – Zulässigkeit der Klage – vorläufige Bewilligung
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 73 a Abs 1 S 1 ZPO § 114 SGB 3 § 145

1. Instanz

Aktenzeichen	S 120 AL 1439/19
Datum	11.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 66/20 B PKH
Datum	22.07.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 11. Juni 2020 aufgehoben. Der Klägerin wird für das Verfahren bei dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Bevollmächtigten bewilligt.

Gründe:

Die Beschwerde ist begründet. Der Klägerin ist für das Verfahren bei dem Sozialgericht (SG) Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihrer Bevollmächtigten zu bewilligen (vgl. [§ 73a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [§ 114, 121 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO)). Die erstinstanzlich erhobene Klage auf Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit ab 1. Januar 2020 hat hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Zwar geht auch der Senat davon aus, dass zum Zeitpunkt der Klageerhebung eine die Gewährung von Alg ablehnende Verwaltungsentscheidung nicht vorlag, wie sich bereits zweifelsfrei aus den entsprechenden Darlegungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 25. November 2019 ersehen lässt, in dessen "Gestalt" (vgl. [Â§ 95 SGG](#)) der (hier fehlende) ursprüngliche Verwaltungsakt den Klagegegenstand bildet. An der Klagebefugnis fehlt es aber, wenn eine Verletzung subjektiver Rechte nicht in Betracht kommt, weil hinsichtlich des Klagebegehrens eine gerichtlich überprüfbare Verwaltungsentscheidung nicht vorliegt. Solange der zuständige Träger nicht über einen Leistungsanspruch entschieden hat, kann der Versicherte, außer bei rechtswidriger Untätigkeit der Behörde (vgl. [Â§ 88 SGG](#)), kein berechtigtes Interesse an einer gerichtlichen Feststellung haben (vgl. etwa Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 21. September 2010 – [B 2 U 25/09 R](#) – juris Rn 12 mwN). Die erhobene Klage war daher (zunächst) unzulässig.

Die Klage ist indes nach Erteilung der vorläufigen Alg-Bewilligungsbescheide vom 29. bzw 30. Januar 2020 zulässig geworden. Zwar können diese Bescheide nicht kraft Gesetzes gemäß [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens geworden sein, weil sie eine frühere Verwaltungsentscheidung weder abändert noch ersetzt haben. Sie stellen aber eine (vorläufige) Entscheidung über den geltend gemachten Alg-Anspruch dar, die gerichtlich überprüfbar ist und damit zur Zulässigkeit der Anfechtungsklage geführt hat. Auch die mit ihr kombinierte (unechte) Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 4 SGG](#)) ist damit statthaft (vgl. zur Zulässigkeit der auf ein endgültiges Leistungsbegehren gerichteten Leistungsklage auch bei einem vorläufigen Bewilligungsbescheid etwa BSG, Urteil vom 10. Mai 2011 – [B 4 AS 139/10 R](#) = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 38 – Rn 16 mwN aus der Rspr des BSG). Das auf endgültige Leistungsgewährung gerichtete Widerspruchsverfahren gegen die vorläufige Bescheide ist jedoch noch nachzuholen, wobei hier anhand des auf endgültige Leistungsgewährung gerichteten Klagebegehrens davon auszugehen ist, dass in der Fortführung der Klage gleichzeitig eine Einlegung des Widerspruchs zu sehen ist. Gleiches ergäbe sich, wäre die Klage als (vor Ablauf der Sperrfrist) erhobene Untätigkeitsklage iSv [Â§ 88 SGG](#) anzusehen. Denn auch dann könnte die Klägerin ihre Klage nach Vorliegen der Verwaltungsentscheidung auf eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage umstellen (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. Â§ 88 Rn 10b).

Die Klage hat in der Sache hinreichende Erfolgsaussichten schon deshalb, weil zur Leistungsfähigkeit der Klägerin iSv Â§ 145 Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) noch weitere Sachermittlungen erforderlich sind.

Kosten sind im PKH-Beschwerdeverfahren kraft Gesetzes nicht zu erstatten (vgl. [Â§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 15.09.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024